

# Infoblatt 1.1.2 (007) Zugangssteuerung bei Neuanträgen

Im Rahmen der Zugangssteuerung bei Neuanträgen unterbreitet das JobCenter Stuttgart auch den Neufällen umgehend ein geeignetes Integrationsangebot, die nicht bereits ein Sofortangebot nach § 15a oder ein unverzügliches Angebot nach § 3 II (U25) erhalten (siehe ausführliche Beschreibung – BE-0073-1).

**ausführliche  
Beschreibung**

 BE-0073-1 (004)

Die Zugangssteuerung bei Neuanträgen steht für den aktivierenden Ansatz des JobCenters: Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die SGB II - Leistungen beantragen, können erwarten, dass ihnen umgehend ein passgenaues bzw. geeignetes Integrationsangebot unterbreitet wird. Gleichzeitig wird den Antragstellern verdeutlicht, dass von Anfang an eigenes Engagement gefordert wird.

**Prozessablauf - Schaubild -  
(Überblick über Verfahren, Zielgruppen + Angebote)**

 BE-0073-2 (004)

**Pilotprojekt - Abschlussbericht**

 HI-0106 (001)

■ **Kurzberechnung Leistungsanspruch (siehe auch Tipps&Tricks)**

 FO-0078(003)

- Einkommensrechner (BMAS)
- Nettoeinkommensrechner (Spiegel)
- Nettoeinkommens-/Elternzeitrechner (BMFSFJ)
- Kinderzuschlagsrechner (BMFSFJ)



■ **Kurzprofilung**

 FO-0092(001)

■ **Zuweisungsformular AGH 1+**

 FO-0077(001)

■ **Anmeldung FTEC (Erklärungsbogen)**

siehe VerBIS  
Bk-Browser

■ **ALG II-Antragsformular(e)**

 und  
in jeder Zweigstelle

■ **Mitwirkungsschreiben U 25**

 FO-0113 (004)

■ **Checkliste Eltern-BG**

 FO-0114 (002)

■ **Wegbeschreibung U 25**

 FO-0115 (001)

BA-  
Hinweise/HEGA

- Fachliche Hinweise § 12a



Gesetze

- §§ 2 und 14 SGB II



EDV

- Eintragung in zPDV
- Dokumentation in VerBIS
- Eintragung in A2LL



Tipps & Tricks

## ? Frage: Was bedeutet der (Jahres-)Freibetrag bei den Nettoeinkommensrechnern?

Ein evtl. Freibetrag ist auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Durch diese Eintragung ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Arbeitslohn einbehalten muss. Freibeträge können beim Finanzamt beantragt werden, wenn der Arbeitnehmer bestimmte Aufwendungen hat oder ihm Pauschbeträge zustehen.

## ? alternative Hilfe zur Kurzberechnung der Hilfebedürftigkeit

Internetrechner zu AlgII <http://www.n-heydorn.de/arbeitslosengehd.html>

?

Hilfsmittel

- Zuweisung zu einem der genannten Sofortangebote durch pAp:  
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung / AGH / Integrationskurse
- Dokumentation der Zugangssteuerung – monatliche Meldung->  
**monatl. Rückmeldung bis zum 5. des Folgemonats durch die ZL an Fr. Hartmann**  
Rückmeldung von Fr. Hartmann an ZL bis zum 22. des lfd. Monats
- Flyer FTEC (Feststellungs-, Trainings- und ErprobungsCenter)
- nur für Deutsche und EU-Mitglieder



FH-0003(001)



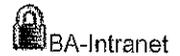
HI-0274(001)



FO-0058(001)

# Infoblatt 1.1.2 (007) Zugangssteuerung bei Neuanträgen

- Integrationskursformular für Drittstaatler



## Schnittstellen

- 2.1.2 Antragsausgabe (LG)
- 1.2 Erstberatung (PAP)
- 2.2.1.7 Klärung Erwerbsfähigkeit (LG)

## Zuständigkeit

Beteiligte (intern):	Qualifizierte Info, PAP, LG
Beteiligte (extern):	Kunden, Leistungserbringer, Anbieter
Experten (intern):	Zweigstellenleitung, Hr. Bassompierre / Fr. Vopel / Fr. Rößler-Edelmann / Herr Wieland
Experten (extern):	
Pflege:	Stefanie Vopel / Thomas Kopf
Freigabe:	Randolph Bassompierre / Thorsten Wieland

## Verbesserungen?

NEU?

Änderung



pdf-Dokument



Kontakt



Word-Dokument



Externer Link



Excel-Dokument



Interner Link



PowerPoint-Dokument

Die Zugangssteuerung bei Neuanträgen steht für den aktivierenden Ansatz des JobCenters:

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die SGB II - Leistungen beantragen, können erwarten, dass ihnen umgehend ein passgenaues bzw. geeignetes Integrationsangebot unterbreitet wird. Gleichzeitig wird den Antragstellern verdeutlicht, dass von Anfang an eigenes Engagement gefordert wird.

## Inhalt

	Seite
I. Einführung	1
II. Entwicklung, Pilotprojekt	2
III. Ziele	2
IV. Zielgruppen	2
V. Angebote	3
- AGH 1+	
- 58'er bzw. 63'er-Regelung	
VI. rechtliche Grundlagen	4
VII. Prozessverlauf (kurz)	4
VIII. Prozessschritte (ausführliche Beschreibung)	5
A) bei persönlicher Vorsprache	5
1. erste Vorsprache auf der Zweigstelle	
2. erstes Gespräch beim pAp	
3. mögliche Reaktionen auf Angebot	
B) bei schriftlicher Antragstellung (Post)	7
C) besondere Fallkonstellationen	7
1. frühzeitige Vorsprache	
2. Kranke, Arbeitsunfähige	

## I. Einführung

Definition Neuantrag:

Haben Antragsteller bereits früher SGB II-Leistungen bezogen, gilt der aktuelle Antrag nach Ablauf von 182 Tagen als Neuantrag. (Controlling-Definition), ansonsten als Folgeantrag.

Ein Neuantragsteller erhält i. d. R. noch am Tag der ersten Vorsprache, spätestens am nächsten Werktag, einen ersten Gesprächstermin beim persönlichen Ansprechpartner (pAp). In diesem Gespräch wird im Rahmen einer qualifizierten Erstberatung u. a. die Hilfebedürftigkeit geklärt und mit Hilfe eines (Kurz-)Profiling, welche Integrationsmaßnahme für den Antragsteller konkret in Betracht kommt. Anschließend wird eine Eingliederungsvereinbarung unterbreitet und die notwendigen Antragsformulare werden ausgegeben.

Die vorgeschlagene Integrationsmaßnahme beginnt idealerweise, aber nicht zwingend, bereits in den kommenden 2-3 Werktagen. Vorrang hat hier die Passgenauigkeit der Integrationsmaßnahme, die insoweit auch später beginnen kann.

Die Grundidee ist, dass der Integrationsprozess bereits unmittelbar nach der ersten Vorsprache bzw. in sehr engem zeitlichen Zusammenhang mit dieser beginnt. Im Vergleich zur bisherigen Handhabung beginnt der Integrationsprozess damit deutlich früher bzw. zeitlich vorgezogener.

Zurückgegriffen wird grundsätzlich auf das bekannte Portfolio der Integrationsmaßnahmen wie z.B. Vermittlungsvorschläge, Trainingsmaßnahmen, FbW, Bewerbungstraining, Sprachkurse,

Arbeitsgelegenheiten (AGH). Speziell für die neue Zugangssteuerung gibt es zusätzlich die vierwöchige AGH 1+. Im Vordergrund stehen hier das Erstprofiling, eine Standortbestimmung, Motivationsarbeit und Bewerbungcoaching.

Folgende Hilfsmittel stehen den pAp's insb. für eine qualifizierte Erstberatung zur Verfügung:

- Schaubild (BE-0073-2): Überblick über Verfahren, Zielgruppen und Angebote
- Kurzberechnung des Leistungsanspruchs (FO-0078)
- Nettoeinkommensrechner (Internet-Link bei Formulare)

Für die Zweigstelle U25 gelten die nach § 3 II SGB II vereinbarten spezielle Regelungen.

## **II. Entwicklung, Pilotprojekt**

In der Zielplanung 2007 wurde zwischen Trägerversammlung und Geschäftsführung vereinbart, stadtweit für alle geeigneten Neuantragsteller ein „Sofortangebot“, angelehnt an die gesetzlich geregelten Sofortangebote nach § 15a und § 3 II (U25), einzuführen.

Die neue Zugangssteuerung wurde im Rahmen eines Pilotprojekts, in der Zweigstelle West entwickelt. Die Pilotform wurde auch gewählt, um alle sozialen und fürsorgepolitischen Aspekte zu erfassen. Zunächst wurden lediglich Rahmenbedingungen skizziert (u.a. Zielgruppen definieren, ein grober Prozessablauf definiert). Die Konzeption wurde laufend anhand der gesammelten Praxiserfahrungen und Rückmeldungen insb. der Betroffenen und der Arbeitshilfeträger angepasst und fortgeschrieben.

Die Evaluation ergab, dass 70% der Leistungsberechtigten sehr zufrieden waren, dass sie unmittelbar beim ersten Kontakt mit dem JobCenter ein Integrationsangebot unterbreitet bekommen haben (s.a. Abschlussbericht).

Zum 01. Juli 2008 wurde die „neue“ Zugangssteuerung stadtweit eingeführt.

## **III. Ziele**

- umgehender Beginn der Integration nach erster Kontaktaufnahme
- schnellere und effektivere Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt
- frühzeitige Problemerkennung und somit Reduzierung von Hemmnissen für die Integration
- Verkürzung der Verweildauer im SGB II
- Reduzierung der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter vor Ort durch einen schnellen und gezielten Vermittlungsansatz
- ganzheitliches Betreuungsangebote
- aktive Umsetzung des Dienstleistungsgedanken

## **IV. Zielgruppen**

- Klienten, die unmittelbar zuvor Arbeitslosengeld I bezogen haben bzw. deren Alg I – Anspruch demnächst (in wenigen Wochen) endet
- Neuantragsteller, die aus einer gekündigten versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus einen Antrag stellen und wegen zu kurzer Dauer der Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben
- nach Stuttgart zuziehende Alg II – Bezieher
- Akademiker
- Selbständige, soweit sie nicht bereits die Voraussetzungen für das vorrangige

Sofortangebot nach § 15a erfüllen (Voraussetzungen für § 15a: wer in den vergangenen beiden Jahren weder Alg I noch Alg II bezogen hat)

- Mütter mit Kindern über 3 Jahren, sofern die Betreuung sichergestellt ist
- soweit in einer der o.g. Zielgruppe Alg II darlehensweise gewährt wird (z.B. wegen Vermögens, dass nicht sofort verbraucht oder verwertet werden kann § 23 V), die Kosten der Integrationsmaßnahme werden dabei nicht in das **Darlehen** eingerechnet, (sie werden als Beihilfe gewährt)

#### nicht zur Zielgruppe zählen:

- wer die Voraussetzungen für das Sofortangebot nach § 15a erfüllt (alle, die in den beiden vergangenen Jahre weder Alg I noch Alg II bezogen haben)
- U25, diese erhalten ein Sofortangebot nach § 3 II
- Antragsteller, bei denen die Erwerbsfähigkeit zweifelhaft ist (insb. psychisch Kranke); bei Arbeitsunfähigkeit kann jedoch z.B. umgehend eine arbeitsärztliche Untersuchung eingeleitet werden
- Aufstocker zum Arbeitslosengeld I, d.h. zeitgleicher Alg I und Alg II-Bezug
- Erwerbstätige = Aufstocker zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Aufstocker aus 400,00 Euro-Jobs, wobei hier im Einzelfall genauer geprüft werden muss, ob es sinnvoll ist, die Tätigkeit weiterzuführen, auszubauen oder ob es (ggf. parallel zum 400,00 Euro-Job) eine geeignetere Maßnahme gibt, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch besser Fuß zu fassen
- Mütter mit Kindern unter 3 Jahren

#### **V. Angebote**

Für den einzelnen Antragsteller wird die passgenaue Integrationsmaßnahme u.a. mit Hilfe des Profiling aus den üblichen Integrationsmaßnahmen insbesondere Vermittlungsvorschläge, Trainingsmaßnahmen, FbW, Bewerbungstraining, Sprachkurse, Arbeitsgelegenheiten (AGH) ermittelt. Speziell für die neue Zugangssteuerung gibt es zusätzlich die vierwöchige AGH 1+. Im Vordergrund stehen hier das Erstprofilung, eine Standortbestimmung, Motivationsarbeit und Bewerbungscoaching.

- **Arbeitsgelegenheiten „AGH 1+“:**

Die vierwöchige „AGH 1+“ wurde zusammen mit den AGH-Trägern speziell für die neue Zugangssteuerung entwickelt (s.a. Zuweisungsbogen).

Im Vordergrund stehen dabei: Erstprofilung und Standortbestimmung sowie Motivationsarbeit und Bewerbungscoaching. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist, dass die Betroffenen projektspezifisch in den Leistungstyp 1 zugewiesen werden, wodurch der Träger eine gewisse Flexibilität erhält, welche bei einer einzelfallorientierten Arbeitsweise unabdingbar ist.

Alle fünf AGH-Träger stellen Platzkontingente zur Verfügung, wobei festgelegt ist, dass die „AGH 1+“ in Abgrenzung zum Leistungstyp 10 keine Maßnahme zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit + Arbeitswilligkeit darstellt.

Die Gewichtung der einzelnen Punkte obliegt dem Träger und soll einzelfallorientiert vor Ort entschieden werden. Die Inhalte sind bei den 5 Trägern im Wesentlichen identisch und gliedern sich in:

- ein ausführliches Erstgespräch
- ein Profiling am Arbeitsplatz und dem Herausarbeiten der jeweiligen Schlüsselqualifikationen
- ein Bewerbung coaching, d.h. dem Feststellen der fachlichen Ressourcen des Teilnehmers und einem sich daran anschließendem Bewerbungstraining
- ein Auswertungsgespräch mit dem Ziel der Standortbestimmung und der Planung der weiteren Schritte
- ein Abschlussgespräch zur Klärung von noch offenen Fragen.

Auch die umgehende Hinzuziehung des **ärztlichen oder psychologischen Dienstes** kann als erste Maßnahme ein sinnvoller Ansatzpunkt im Hinblick auf den weiteren Integrationsprozess sein.

## VI. rechtliche Grundlagen

Die neue Zugangssteuerung ergibt sich aus dem Grundsatz des Förderns und Forderns, der in den §§ 2 Absatz 1 und 4 SGB II rechtlich verankert ist. An zwei Stellen des SGB II regelt der Gesetzgeber, wie er sich die Umsetzung dieses Grundsatzes ganz konkret vorstellt (lex specialis):

- unverzügliches Angebot für U25 (§ 3 Abs. 2)
- Sofortangebot für alle, die die vergangenen 2 Jahre weder Alg I noch Alg II erhalten haben (§ 15a)

Für diese beiden Personengruppen war dem Gesetzgeber die unverzügliche Unterbreitung einer aktivierenden Leistung so wichtig, dass er dies ausdrücklich im Gesetz geregelt hat. Für alle anderen Fälle obliegt die Ausformung einer umgehenden Integration dem einzelnen SGB II – Träger.

## VII. Prozessverlauf (kurz)

- bei 1. Vorsprache auf der Zweigstelle:  
unverzügliche Kontaktaufnahme mit einem pAp -> d.h., noch am gleichen Tag bzw. spätestens am nächsten Werktag;  
bei Zweigstellen mit qualifizierter Info vermittelt diese den ersten Kontakt/Termin mit dem pAp; die Antragsunterlagen werden vom pAp ausgegeben oder zugeschickt
- qualifizierte Erstberatung durch den pAp inkl. Feststellung der Hilfebedürftigkeit, (Kurz-)Profiling, Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen oder eines Integrationsangebots im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung, anschließend Ausgabe der Antragsunterlagen (nicht, wenn der Hilfesuchende keinen Antrag stellen möchte oder diesen zurücknimmt z.B., da ausreichend Einkommen + Vermögen vorhanden ist, dann nur VerBis – Vermerk)
- eine im Rahmen einer EV unterbreitete Integrationsmaßnahme beginnt idealerweise, aber nicht zwingend, innerhalb der nächsten 2-3 Werktage ;  
ansonsten gilt, dass eine passende Integrationsmaßnahme Vorrang hat, auch wenn diese erst später beginnt. Der Integrationsprozess verläuft grundsätzlich wie bei der bisherigen Zugangssteuerung, nur früher nämlich, in engem zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Vorsprache beim JobCenter
- soweit die Maßnahme eine Vorsprache oder eine Teilnahme bei einem Anbieter oder Träger erfordert, gibt dieser unmittelbare Rückmeldung per Fax, ob Klient an der Integrationsmaßnahme teilnimmt (bei „AGH 1+“ so abgestimmt) bzw. klärt pAp dies am

- Tag des Beginns der Maßnahme mit dem Anbieter selbst (Bsp. Sprachkurse)
- pAp informiert den LG, wenn Sanktionstalbestände vorliegen
- LG beginnt spätestens nach der Rückmeldung ob die Maßnahme angetreten wurde mit der Antragsbearbeitung
- soweit Antragsunterlagen 2 Wochen nach erster Vorsprache noch nicht vollständig vorgelegt wurden, fordert LG schriftlich unter Fristsetzung (2 Wochen) die fehlenden Unterlagen an
- einzelfallbezogene Fortführung der Integration

## VIII. Prozessverlauf (ausführliche Beschreibung)

### A. Zugang über persönliche Vorsprache

#### 1. Erste Vorsprache auf der Zweigstelle:

Neufälle werden von der qualifizierten Information zunächst ohne Aushändigung von Antragsformularen unmittelbar an einen pAp verwiesen (spätestens jedoch am nächsten Werktag), wenn diese

- a) zum Personenkreis des § 15a  
(insb. keine ALG I bzw. ALG II – Leistungen innerhalb der vergangenen zwei Jahre)
- b) oder zum Personenkreis der neuen Zugangssteuerung gehören (s. IV. Zielgruppe)

Dies geschieht z.B. mittels eines kurzen Telefonates zwischen QI und pAp. Dieser führt im Idealfall die qualifizierte Erstberatung etc. gleich durch bzw. entscheidet nach seiner zeitlichen Verfügbarkeit, wann der zu beratende Hilfesuchende an diesem oder spätestens am nächsten Werktag bei ihm vorsprechen kann. Die pAp sollten daher für die neue Zugangssteuerung täglich ausreichend Zeit reservieren (empfohlen wird abhängig von der Größe der Zweigstelle eine Stunde pro Tag, vorzugsweise zwischen 11:00 und 12:00 Uhr, im Kalender dafür freizuhalten).

Die Zweigstellen können entscheiden, ob die neue Zugangssteuerung von einem spezialisierten pAp oder von allen pAp wahrgenommen wird.

Bei Zweigstellen ohne qualifizierte Information sind die pAp's die erste Anlaufstelle für Neufälle.

#### 2. Erstes Gespräch beim pAp:

Der pAp berät im Rahmen einer **qualifizierten Erstberatung** u.a. über die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB II und händigt ggf. die SGB II – Broschüre aus.

Er erläutert ggf. anhand des Schaubildes (BE-0073-2) kurz das Verfahren und klärt insbesondere, ob Hilfebedürftigkeit (FO-0078) vorliegt und mit Hilfe eines (Kurz-)Profiling welche konkrete + passgenaue Integrationsmaßnahme in Frage kommt.

Die Beratung umfasst insoweit auch leistungsrechtliche Fragen insb. die **Klärung der Hilfebedürftigkeit** z.B. bei Einkommen (Partnereinkommen) und Vermögen. Dazu gibt es im WIS (Info-Blatt „neue Zugangssteuerung“) einen Berechnungsvordruck und Berechnungshilfen (z.B. Netto-Einkommensrechner).

Soweit offensichtlich ist, dass der Hilfesuchende aufgrund eines Leistungsausschlusses oder seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht hilfebedürftig ist, besteht kein Anspruch

auf SGB II-Leistungen. Möchte der Betroffene dennoch seinen Antrag aufrecht erhalten, sind ihm die erforderlichen Antragsformulare auszuhandigen. Die Ablehnung des Antrags ist dann Aufgabe des Leistungsgewährers (LG).

Nach einem (**Kurz-)Profiling** werden konkrete Vermittlungsangebote oder eine andere konkrete Integrationsmaßnahme mit einer standardisierten, aber individuell verfassten **Eingliederungsvereinbarung** unterbreitet. Bei der „AGH 1+“ faxt der pAp im unmittelbaren Anschluss an das Gespräch den Zuweisungsbogen und den Kurzprofilbogen an den Angebotsträger.

Als letzter Schritt erfolgt eine kurze Dokumentation über das Beratungsgespräch in **VerBIS**. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass zuvor vom pAp ein Grunddatensatz angelegt wird.

Am Ende des Gesprächs werden die notwendigen **Antragsformulare** vom pAp ausgegeben, es sei denn, der Betroffene möchte keinen Antrag mehr stellen. Auf dem Antragsformular ist der Tag der ersten Vorsprache zu vermerken, insb. wenn der erste Termin beim pAp erst am Werktag nach der ersten Vorsprache stattfindet. Leistungen werden ab dem Tag der ersten Vorsprache auf der JC-Zweigstelle gewährt. Die Antragsunterlagen können auch am selben Tag noch zur Post gegeben werden.

### 3. mögliche Reaktionen des Betroffenen auf Angebot

a) Hilfesuchender nimmt Integrationsangebot wahr bzw. kümmert sich um Vermittlungsvorschläge:

- bei AGH 1+ die Teilnahme wird vom Angebotsträger der Zweigstelle noch am Tag des Beginns der AGH 1+ per FAX bestätigt, spätestens dann veranlasst der pAp bei der LG die Antragsbearbeitung, Leistungsbeginn ist der Tag der ersten Vorsprache bei der Zweigstelle (i. d. R. bei der QI)
- der **VerBIS** Datensatz wird vollständig angelegt und die Profillage bestimmt (4PM)
- sobald der Antrag beim LG bearbeitungsreif (alle Unterlagen liegen vor) vorliegt, wird dieser umgehend bearbeitet (spätestens nach 5 Tagen) und bei Bewilligung zahlbar gemacht
- soweit die Antragsunterlagen 2 Wochen nach der ersten Vorsprache noch nicht vollständig vorgelegt wurden, wird der Antragsteller vom LG schriftlich aufgefordert, die konkret fehlenden Unterlagen innerhalb der nächsten 2 Wochen (konkrete Frist wird gesetzt) vorzulegen, da ansonsten die Leistung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I abgelehnt werden kann
- mittellose Antragsteller werden ggf. kurzzeitig überbrückt

b) Hilfesuchender nimmt Integrationsangebot nicht wahr:

Die Antragsbearbeitung erfolgt (Leistungsgewährung ab dem Tag der ersten Vorsprache), sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

- soweit die Antragsunterlagen 2 Wochen nach der ersten Vorsprache noch nicht vollständig vorgelegt wurden, wird der Antragsteller schriftlich aufgefordert, die konkret fehlenden Unterlagen innerhalb der nächsten 2 Wochen (konkrete Frist setzen) vorzulegen, da ansonsten die Leistung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I abgelehnt werden kann

Blieb der Antragsteller dem Integrationsangebot ohne wichtigen Grund fern, erfolgt eine Sanktion nach § 31 I Nr. 1c bzw. § 31 I Nr. 1d.

Beispiele für wichtige Gründe sind u.a.

Eine Krankheit, welche durch eine AU-Bescheinigung nachgewiesen und bestätigt wird, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ein Vorstellungstermin mit Nachweis ...

c) Hilfesuchender lehnt bereits bei der ersten Vorsprache das Integrationsangebot ab, bzw. weigert sich eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und besteht auf Antragstellung.

Die Antragsbearbeitung erfolgt (Leistungsgewährung ab dem Tag der ersten Vorsprache), sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

▪ soweit die Antragsunterlagen 2 Wochen nach der ersten Vorsprache noch nicht vollständig vorgelegt wurden, wird der Antragsteller schriftlich aufgefordert, die konkret fehlenden Unterlagen innerhalb der nächsten 2 Wochen (konkrete Frist setzen) vorzulegen, da ansonsten die Leistung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I abgelehnt werden kann

Verweigerte der Antragsteller den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung für das Integrationsangebot, erlässt der pAp einen Eingliederungsbescheid. Eine Sanktion kommt erst in Betracht, wenn der Eingliederungsbescheid nicht umgesetzt wird.

d) Hilfesuchender sieht bei Unterbreitung des Integrationsangebot von Antragstellung ab

- die Ausgabe von Antragsunterlagen erübrigt sich
- es erfolgt eine kurze Dokumentation in **VerBIS** über die Beratung des Kunden
- der Hilfesuchende ist zu fragen, wie er ohne SGB II – Leistungen zurecht kommen wird, dies ist ebenfalls zu dokumentieren (Nachbetreuung)

## B. Zugang über schriftliche Antragstellung z.B. per Post

### 1. Hilfesuchende stellen Antrag (schriftlich) ohne Antragsformulare:

Sie erhalten einen Termin beim pAp; das weitere Vorgehen erfolgt dann wie unter **A 2.** (erste Vorsprache beim pAp) beschrieben.

### 2. Hilfesuchende senden bereits ausgefüllte Antragsformulare mit Nachweisen per Post bzw. werfen diese in den Hausbriefkasten:

Sie erhalten einen Termin beim pAp; das weitere Vorgehen erfolgt dann entsprechend wie unter **A 2.** (erste Vorsprache beim pAp) beschrieben.

## C. besondere Fallkonstellationen

### 1. frühzeitige Vorsprache :

Selbstverständlich kann jeder Ratsuchende frühzeitig (z.B. auch 3-4 Wochen vor möglichem Anspruchszeitpunkt) bereits ein erstes Beratungsgespräch mit dem pAp führen und erhält im

Anschluss daran auch die notwendigen Antragsformulare, damit die Antragsbearbeitung rechtzeitig erfolgen kann. Ein Integrationsangebot kann frühestens ab dem ersten Tag der Leistungsgewährung wirksam vereinbart werden. Insoweit kann auch schon vor Leistungsbeginn eine EV abgeschlossen werden, jedoch erst mit Wirkung ab Rechtskreiszuordnung zum SGB II.

Die Möglichkeit, dass Alg I – Empfänger bereits vor Alg II – Anspruchsbeginn (also noch während des Alg I – Bezugs) z. B. an einer SGB II - AGH teilnehmen, besteht nicht (mehr).

**2. Antragsteller ist aktuell erkrankt, bzw. bereits aus dem Krankengeldbezug ausgesteuert und die Leistungsfähigkeit über 3 Stunden täglich nach der Genesung erscheint fraglich:**

Im Rahmen der (neuen) Zugangssteuerung erfolgt die unverzügliche Zuweisung zum Ärztlichen Dienst der Agentur um von dort ein aussagekräftiges und richtungweisendes Gutachten zu erhalten.

Zust.

Pflege:

Thorsten Wieland



Freigabe:

Thorsten Wieland / Randolph  
Bassompierre



## **Anlage ABC Messung**

Die ABC-Methode ist ein IT-gestütztes Verfahren zur Personaldiagnostik, welches speziell für die Anforderungen im Umfeld der Arbeitsverwaltung entwickelt wurde. Die Methode beruht darauf, die Softskills

- **Attitudes:** Einstellungen
- **Balance:** emotionale Stabilität
- **Competences:** Kompetenzen

von Personen in den Mittelpunkt der Arbeit und Beratung zu stellen. Bei der ABC Methode handelt es sich um eine Analyse, der Mensch als Ganzes steht dabei im Mittelpunkt.

Grundlage ist ein Online-Fragebogen, der ca. 240 Statements umfasst. Die Kunden müssen bei der Bearbeitung des Fragebogens entscheiden, wie gut eine jeweilige Aussage zu ihnen passt oder nicht. Dabei spielen weder Ausbildung, noch berufliche Bildung eine Rolle. Es ist kein Test und es geht nicht um die Abfrage von Wissen oder das Lösen von Aufgaben. Auf der Basis der Angaben im Online-Fragebogen wird ein Bericht erstellt, welcher ausführlich von einem in der Anwendung der Methode geschulten persönlichen Ansprechpartner mit dem Kunden besprochen wird. Der Bericht liefert dem persönlichen Ansprechpartner Aussagen über die grundlegende Disposition des Kunden, seiner derzeitigen emotionalen Stabilität, seinen berufsbezogenen Einstellungen, seinen Kompetenzen und seinen beruflichen Interessen.

Unter der Anwendung der ABC Analyse wird eine Entscheidungsfindung im Gespräch bezüglich der nächsten Schritte in der Integrationsplanung effektiv unterstützt.

Eine anstehende Vermittlung kann sich dadurch an den persönlichen Fähigkeiten und Stärken des Kunden ausrichten. Dabei können sich andere Blickwinkel für ganz neue berufliche Ideen und Perspektiven entwickeln. Mit Hilfe eines speziellen matching Verfahrens kann das persönliche Profil einer Person mit den benötigten Softskills eines Berufes abgeglichen werden, es können sowohl Idealberufe aus einer Gesamtberufeliste herausgefiltert werden, als auch geeignete Realberufe aus einer Liste von tatsächlich freien Stellen ermittelt werden.

Arbeitgeber können anhand eines Kompetenzberichtes über die Potenziale eines Kunden kompetent informiert werden.

Mithilfe der ABC-Analyse kann des weiteren überprüft werden, welche Maßnahmen zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung für den Kunden geeignet sind. Aufgrund der Hinweise zur emotionalen Stabilität gibt der ABC-Bericht auch Hinweise ob der Kunde zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die persönlichen Ressourcen verfügt eine Weiterbildung erfolgreich zu absolvieren, oder ob zunächst im Sinne des Fallmanagements andere persönliche Problemlagen zu bearbeiten sind.

## Integration / Migration

### Landeshauptstadt

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat 2001 mit dem Bündnis für Integration als erste deutsche Großstadt ein Konzept zur kommunalen Integrationspolitik im Sinne einer Gesamtstrategie entwickelt. (vgl. „Stuttgarter Bündnis für Integration Fortschreibung 2009“, Hrsg. Landeshauptstadt Stuttgart)

Die Förderung der Partizipation und der Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Herkunft ist das erste Leitziel der Integrationspolitik. Dies beinhaltet sowohl die gesellschaftliche und politische Partizipation in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Möglichkeiten als auch Chancengleichheit in den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dazu gehören sprachliche Verständigung, Schulbildung und berufliche Qualifizierung, Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Inanspruchnahme der kommunalen Serviceleistungen, selbst organisierte Aktivitäten in Vereinen und Religionsgemeinschaften.

#### Sprachförderung:

Mit dem „Stuttgarter Modell“ hat die Landeshauptstadt ein umfassendes Konzept zur Sprachförderung entwickelt. Die gesamtstädtische Koordination aller Deutschkursangebote vor Ort erfolgt seit 2005 durch die Stabsabteilung für Integrationspolitik. Mit dem Kooperationsnetzwerk Integrationskurse wurde federführend durch die Stabsabteilung für Integrationspolitik ein Forum zum Informationsaustausch, zur Abstimmung der Abläufe und Verbesserung der Zusammenarbeit aller an den Integrationskursen beteiligten Akteure installiert. Beteiligt sind die Regionalkoordinatoren des Bundesamt für Flüchtlinge, die Clearingstelle der Stadt Stuttgart, die Stuttgarter Träger von Integrations Sprachkursen, die Stuttgarter Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste, sowie das JobCenter Stuttgart.

Mit der Einrichtung einer zentralen Erstberatungs- und Clearingstelle zur Information über Sprachkursangebote und für die Durchführung von Einstufungstests, besteht seit Anfang 2005 ein Verbundmodell zwischen der Stadt und der Liga der freien Wohlfahrtspflege, mit welchem eine schnelle Vermittlung in passgenaue Kurse gewährleistet wird. Das JobCenter Stuttgart arbeitet eng mit dieser Clearingstelle zusammen, wodurch die Teilnahme von SGB II Leistungsempfängern in den Integrationskursen deutlich erhöht wurde.

#### Berufliche Integration:

Die Förderung der beruflichen Integration nimmt bei der Integrationspolitik der Landeshauptstadt Stuttgart eine sehr wichtige Rolle ein. Gemeinsam mit dem JobCenter Stuttgart werden Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt, welche gezielt auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und die Potenziale der Arbeitslosen mit Migrationshintergrund abgestimmt sind.

### JobCenter

Die berufliche und gesellschaftliche Integration von SGB II Leistungsempfängern mit Migrationshintergrund, ist ein zentrales Handlungsfeld des JobCenter Stuttgart. Dies zeigt sich in der Qualifizierung der Mitarbeiter, im Angebot der Maßnahmen für die Leistungsempfänger und in den Kooperationen mit den unterschiedlichen Trägern der Wohlfahrtsverbände.

Alle Mitarbeiter des JobCenters werden in interkultureller Kompetenz qualifiziert.

Zur beruflichen Integration der Hilfebedürftigen mit Migrationshintergrund wurden spezielle Qualifizierungsangebote mit sprachlichen Qualifizierungsmodulen entwickelt. Das JobCenter arbeitet hierbei in enger Abstimmung mit der Arbeitsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Das JobCenter Stuttgart kooperiert mit der Liga der Wohlfahrtspflege Stuttgart (Fachausschuss Migration) auf verschiedenen Ebenen.

Mit den Trägern der Stuttgarter Migrationsberatungsstellen besteht regelmäßiger fachlicher Austausch.

Zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migranten deren Vermittlungshemmnisse hauptsächlich im psychosozialen oder familiären Bereich liegen und migrationsspezifisch mit bedingt sind, wird derzeit eine Maßnahme konzipiert und ausgeschrieben. Bei dieser Personengruppe handelt es sich vor allem um Migranten, die noch keinen Integrationssprachkurs aufgenommen, bzw. diesen abgebrochen haben, und die auch bei der Arbeitssuche oder Arbeitsaufnahme, immer wieder scheitern. Durch die Maßnahme sollen neue Zugangsmöglichkeiten zu diesem Personenkreis gefunden, die persönlichen und familiären Hintergründe geklärt und Lösungsmöglichkeiten zur Beseitigung der Vermittlungshemmnisse erarbeitet werden.

Mit beiden Stuttgarter Jugendmigrationsdiensten besteht eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit auf der Fallebene. Zielgruppe sind junge Menschen unter 25, bei welchen der Prozess der beruflichen Integration vor allem durch Beratung bei migrationsspezifischen Themen gestärkt werden kann. Die Kooperationsvereinbarung beruht auf 2 Jahre Erfahrung in der Zusammenarbeit im Rahmen eines Modellprojektes.

Das JobCenter Stuttgart ist seit 01.11.2010, nach zweijähriger Kooperation als strategischer Partner, Partner im Stuttgarter Netzwerk für Flüchtlinge und Bleibeberechtigte (ESF – Bundesprogramms: Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt). Das JobCenter Stuttgart wird zur optimalen fachlichen Unterstützung der Zielgruppe, ab 2011 eine Stelle für einen spezialisierten persönlichen Ansprechpartner einrichten.

Stuttgart, 26.02.2009

## **Berufsbezogene Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Personen mit Migrationshintergrund im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF-BAMF-Programm)**

### **Mitteilungsvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Kenntnisnahme	öffentlich	13.03.2009

### **Bericht**

#### **Das Programm „Berufsbezogene Sprachförderung“**

Für die ESF- Förderperiode 2007- 2013 wurde erstmals das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds beauftragt.

#### **Ziel und Zielgruppe**

Ziel des Bundesamtes ist es, in den jeweiligen Fördergebieten Kurse zur beruflichen Qualifizierung mit den Bestandteilen „Sprachförderung“, „berufliche Qualifizierung“ und „Praktikum“ anzubieten, um zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt beizutragen.

Zielgruppe der Maßnahmen sind arbeitssuchende, arbeitslose, erwerbsfähige und im Erwerb stehende Personen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Defiziten in der Beherrschung der deutschen Sprache einen erschwerten Zugang zu Arbeitsmarkt haben. Unabhängig von der Nationalität können alle Personen am ESF-Programm BAMF teilnehmen, die nach Deutschland eingewandert sind sowie deren Kinder und Enkel. Hierzu gehören auch Spätaussiedler, in Deutschland geborene Personen aus ausländischen Familien und Personen, die bereits die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben.

## **Kursinhalte**

Das ESF- BAMF- Programm setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten

- Berufbezogener Sprachunterricht
- Berufliche Qualifikation mit den drei Teilen
  - Theoretischer berufbezogener Unterricht
  - Praktikum
  - Betriebsbesichtigung

Der Sprachunterricht soll insbesondere zur Entwicklung von Kompetenzen beitragen, die im Berufsleben benötigt werden. Die Sprachkenntnisse sollen durch spezifisches, berufbezogenes Fachvokabular erweitert werden. Der Sprachunterricht begleitet und unterstützt die Qualifizierung, bereitet jedoch auch allgemein auf das Berufsleben vor.

Im Rahmen des theoretischen Unterrichts werden Grundkenntnisse vermittelt und/oder aufgefrischt, die für das Berufsleben notwendig sind. Dies sind insbesondere EDV-Kenntnisse und berufsfeldspezifische Theorie. Teil des theoretischen Unterrichts kann auch ein Bewerbungstraining sein.

Durch das Praktikum sollen die Teilnehmer/-innen in einem Betrieb oder in einer Lehrwerkstatt die Arbeitswelt als selbstständig Handelnde erfahren. Die vielfältigen Betriebsabläufe und Kommunikationsstrukturen können in Praktika und Betriebsbesichtigungen kennen gelernt werden. Sollte eine sozialpädagogische Begleitung notwendig sein, kann diese im Umfang von 50 Stunden durch das ESF-Programm gewährleistet werden.

## **Finanzierung**

Die Kurse werden zu 50% über Mittel des Europäischen Sozialfonds, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwaltet werden, finanziert. Die Kofinanzierung erfolgt hauptsächlich über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III. Bei Erwerbstätigen kann die Lohnfortzahlung ebenfalls als Kofinanzierung herangezogen werden.

## **Umsetzung in Stuttgart**

### **Das Trägernetzwerk „Sprache und Beruf“**

Unter Federführung der Arbeitsförderung beim Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen wurde in Stuttgart ein Trägernetzwerk „Sprache und Beruf“ implementiert.

Ziel des Trägernetzwerkes ist es, die Schnittstelle zwischen den Themenbereichen Migration und Arbeit zu verknüpfen. Gemeinsame Zielsetzungen und Handlungsstränge sollen entwickelt und umgesetzt werden. Durch aktive Netzwerkarbeit soll das Thema „Arbeit und Migration“ koordiniert und gesteuert werden. Das Trägernetzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, die berufliche Orientierung und Integration von Migranten/ Migrantinnen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dies soll erfolgen durch die Förderung von Sprache, Qualifizierung und Arbeit.

Ferner werden spezifische Zielgruppen zugewanderter Menschen unterstützt bei der Berufswahlorientierung, beim Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Berufsperspektiven sowie beim Erwerb von Abschlüssen und Qualifizierungszertifikaten. Durch die Stabilisierung individueller und sozialer Lebenssituationen, die soziale und gesellschaftliche Integration sowie die Berücksichtigung individueller Ressourcen und Lebensbiografien wird eine soziale Nachhaltigkeit geschaffen.

Das Trägernetzwerk setzt sich aus erfahrenen Trägern zusammen, die in den Bereichen Arbeit/ Qualifizierung und Integration tätig sind:

- BeFF- Kontaktstelle Frau und Beruf e.V
- Caritas Verband für Stuttgart e.V
- DAA- Deutsche Angestellten- Akademie GmbH
- Evangelische Gesellschaft
- GJB- Gesellschaft für Jugendsozialarbeit und Bildungsförderung e.V
- Neue Arbeit gGmbH
- vhs Stuttgart e.V
- Frauenunternehmen ZORA gGmbH
- SBR- Gemeinnützige Gesellschaft für Schulungen und berufliche Reintegration mbH
- Landeshauptstadt Stuttgart- Arbeitsförderung

Das Trägernetzwerk „Sprache und Beruf“ hat sich auf das ESF-Programm „Berufsbezogene Sprachförderung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beworben und den positiven Bescheid für das Fördergebiet Stuttgart erhalten.

### **Stuttgarter Konzept**

Das Trägernetzwerk „Sprache und Beruf“ wird im Jahr 2009 rund 24 Kurse mit den Bausteinen Sprache, Theoretischer Unterricht und Praktika für Stuttgarter und Stuttgarterinnen mit Migrationshintergrund anbieten. Die Kurse können in Voll- oder Teilzeit besucht werden und umfassen 730 Unterrichtsstunden à 45 Min.

Mit bis zu 22 Teilnehmer/-innen pro Kurs können jährlich rund 500 Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III beziehen, ein Kursangebot erhalten. Die Kofinanzierung erfolgt über das Job Center, das die potenziellen Kursteilnehmer/-innen auswählt und an die Träger weiter vermittelt. Bei Erwerbstätigen, die einen Qualifizierungsbedarf haben, kann die Lohnfortzahlungen als Kofinanzierung angerechnet werden. Personen, die weder im Leistungsbezug stehen noch eine Lohnfortzahlung als Kofinanzierung nachweisen können, dürfen ebenfalls an den Kursen teilnehmen. Ihre Kofinanzierung wird über die Gesamtkalkulation der Kurse gedeckt. Damit die Gesamtkalkulation nach den Förderrichtlinien des Europäischen Sozialfonds eingehalten werden, müssen die Teilnehmer/-innen ohne Leistungsbezug auf max. 3 Personen pro Kurs beschränkt werden.

Aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Sozialunternehmen, Bildungsträgern, Job Center und der Landeshauptstadt Stuttgart im Trägernetzwerk „Sprache und Beruf“ wird es für Stuttgart möglich sein, zielgruppen- und berufsspezifische Kurse anzubieten. Qualifizierungsangebote im Bereich Hauswirtschaft, Logistik, Einzelhandel, Gastronomie und im kaufmännischen Bereich bieten eine breite Auswahl, um auf individuelle Qualifizierungswünsche eingehen zu können. Unterstützt werden die Qualifizierungswünsche und –möglichkeiten durch ausführliche Aufnahmegespräche und einem Einstufungsverfahren. Ferner werden zielgruppenspezifische Kurse, wie beispielsweise Frauenkurse und Kurse für Jugendliche, angeboten.

Um eine Nachhaltigkeit der ESF –Kurse zu erreichen, wird den Teilnehmer/innen bei Eignung und Interesse eine Qualifizierungsmaßnahme aufbauend auf den Inhalten der ESF Kurse und in Kooperation mit dem Trägernetzwerk, dem Job Center und der Landeshauptstadt Stuttgart ermöglicht. Dies bedeutet für die Teilnehmer/-innen in Stufe 1 eine Förderung in den Bereichen Sprache, berufsbezogener theoretischer Unterricht und Praktika, damit in Stufe 2 eine Qualifizierungsmaßnahme anschließen kann, die in den Beruf mündet.

### Finanzierung

Ausgehend von der Planung für das Jahr 2009, wird es möglich sein, 24 Kurse für Personen mit Migrationshintergrund in Stuttgart durch zu führen. Die Finanzierung stellt sich wie folgt zusammen:

Veranschlagte Gesamtkosten des BAMF für 1Kurs	<b>73.258,54 €</b>
<i>Davon</i>	
Kofinanzierung öffentliche Mittel (vorrangig SGB II) pro Kurs	36.018,00 €
Eigenmittel Träger pro Kurs	7.325,85 €
ESF Förderung pro Kurs	29.914,69 €
<b>Gesamtkosten 2009</b> <b>24 Kurse mit insg. 500 Teilnehmer/-innen für 2009</b>	<b>1.758.204, 90 €</b>

Je nach Bedarf kann die Antragstellung für die folgenden Projektjahre auch mehr Kurse und damit verbunden ein höheres Finanzvolumen beinhalten.

Michael Föll  
Erster Bürgermeister

**Wohnanlagen**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Ausgaben	801.657 €	772.216 €	778.202 €	760.527 €	772.115 €	675.573 €	712.944 €
Einnahmen	191.848 €	190.324 €	183.326 €	182.035 €	213.453 €	223.639 €	224.373 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>609.809 €</b>	<b>581.892 €</b>	<b>594.876 €</b>	<b>578.492 €</b>	<b>558.662 €</b>	<b>451.934 €</b>	<b>488.571 €</b>
Anzahl Wohnungen	46	46	46	46	46	46	46

**Förderung weiterer Angebote für Erwachsene, Familien,**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Beratungsstellen Stadtteil- und Familienzentren	3.057.900 €	3.057.900 €	3.057.900 €	3.057.900 €	3.057.900 €	3.061.100 €	3.100.000 €
Haus der Familie	205.000 €	257.544 €	359.600 €	359.600 €	453.800 €	488.800 €	488.800 €
		205.000 €	205.000 €	205.000 €	205.000 €	205.000 €	205.000 €

**Förderung weiterer Angebote Jugendsozialarbeit**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Schulsozialarbeit	450.900 €	450.900 €	586.400 €	678.700 €	841.400 €	917.800 €	927.000 €
Mobile Jugendarbeit	1.796.900 €	1.814.706 €	1.865.900 €	1.865.900 €	1.865.900 €	1.894.600 €	1.913.400 €
Jugendarbeitsprojekte	1.772.000 €	1.772.000 €	2.022.000 €	2.022.000 €	2.022.000 €	2.005.000 €	2.005.000 €

**Städt. Kindertageseinrichtungen**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Ausgaben	79.987.000 €	81.302.310 €	81.659.400 €	87.609.060 €	89.795.800 €	86.704.500 €	88.563.900 €
Einnahmen	19.165.800 €	19.919.163 €	20.254.000 €	21.470.452 €	22.948.200 €	21.379.900 €	21.378.700 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>60.821.200 €</b>	<b>61.383.147 €</b>	<b>61.405.400 €</b>	<b>66.138.608 €</b>	<b>66.847.600 €</b>	<b>65.324.600 €</b>	<b>67.185.200 €</b>

**Freie Träger Kindertageseinrichtungen**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Ausgaben		61.598.138 €	60.978.800 €	66.060.657 €	68.150.600 €	71.210.100 €	71.899.900 €
Einnahmen		13.616.424 €	13.750.000 €	13.396.255 €	13.250.000 €	13.101.600 €	13.101.600 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>38.573.300 €</b>	<b>47.981.714 €</b>	<b>47.228.800 €</b>	<b>52.664.402 €</b>	<b>54.900.600 €</b>	<b>58.108.500 €</b>	<b>58.798.300 €</b>

**Summe Stadt und Freie Träger**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>99.394.500 €</b>	<b>109.364.861 €</b>	<b>108.634.200 €</b>	<b>118.803.010 €</b>	<b>121.748.200 €</b>	<b>123.433.100 €</b>	<b>125.983.500 €</b>

**Kita-Versorgungsgrad in %**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Alter unter drei	11,3	13,4	15,4	18,8		21,5	23,4
Alter 3-6	102,0	101,5	101,7	99,3		103,0	100,4
davon 3-6 ganztags	25,5	27,8	30,0	32,1		33,1	37,7
Schulkind	13,6	13,8	14,0	15,9		16,7	17,0

	2010/ 2011	2012
Ausblick (bereits finanziert)		
Alter unter drei	34,0	35,0
Alter 3-6	105,0	105,0
davon 3-6 ganztags	47,0	48,0
Schulkind	19,0	19,0

**Förderung der Tagespflege**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Vermittlung und Begleitung	157.355 €	157.355 €	157.355 €	348.560,00	376.400,00	380.200,00	384.000,00

### **Anlage zentrale Schuldnerberatung (ZSB)**

Die ZSB ist eine soziale Schuldnerberatung, die überschuldeten Menschen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme nachhaltige Wege aus der Schuldenfalle zu finden. Sie unterstützt bei der Sicherung des Lebensunterhaltes, der Erhaltung der Wohnung und der Energieversorgung, sowie beim Erhalt des Girokontos. Bei akuten existenziellen Problemen erhalten die Betroffenen zeitnahe Soforthilfen. Um eine außergerichtliche Entschuldung zu erreichen führt die Schuldnerberatung Verhandlungen mit Gläubigern. Gelingt dies nicht, unterstützt sie die Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren. Ziel der Beratung ist es, die Ursachen der Schuldenprobleme herauszufinden, die Schuldner zur Selbsthilfe zu befähigen, ihnen mögliche Lebensperspektiven aufzuzeigen und einer erneuten Verschuldung vorzubeugen.

#### **Einsatz von Stiftungsmitteln:**

Die Schuldnerberatung wird unterstützt durch das Sachgebiet Stiftungsgaben/Regulierungshilfen des Sozialamtes. Der Einsatz der städtischen Stiftungsmittel erleichtert die außergerichtliche Schuldenbereinigung wesentlich. Durch diese Unterstützung werden komplizierte und Jahre dauernde gerichtliche Insolvenzverfahren vermieden. Es können in annähernd der Hälfte der Beratungen eine Schuldenbefreiung durch eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern bzw. mittels Zustimmungsersetzung im Schuldenbereinigungsplan durch das Insolvenzgericht erreicht werden, ohne dass ein Insolvenzverfahren eröffnet werden musste. Aufgrund der erheblich kürzeren Verfahrensdauer ist bei dem beratenen Personenkreis dadurch die bestehende Gefahr des Scheiterns minimiert.

#### **Personal und Ehrenamt**

Das Team von 17 hauptamtlichen Beraterinnen und Beratern wird von berufs- und lebenserfahrenen, sowie gründlich in die Thematik eingearbeiteten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Für die Ausbildung und Einarbeitung, sowie einer kontinuierlichen Begleitung steht dem Team der Ehrenamtlichen ein Hauptamtlicher als Koordinator zur Seite. Das Team der Ehrenamtlichen wurde seit 2003 kontinuierlich auf zwischenzeitlich 17 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut. Durch das freiwillige Engagement der Ehrenamtlichen können in einfachen Fällen sehr vielen Menschen sofort beraten werden, auf die Beratungsaufnahme Wartende können während ihrer Wartezeit unterstützt werden. Durch für die hauptamtlichen Mitarbeiter entlastende Vorarbeiten zur Fallaufnahme können die Wartezeiten insgesamt verkürzt werden.



## Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII

Unterstützungsangebote der Jugendberufshilfe:

- **Niederschwellige Qualifizierungs- und Beschäftigungsplätze in "400+Zukunft"**

400+Zukunft richtet sich an junge Menschen, die keine Förderung durch das JobCenter und keinerlei anderweitige Förderangebote erhalten (können) und/oder einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung haben. Das Konzept 400+Zukunft ist darauf ausgerichtet, Jugendliche auf die Anforderungen des Arbeitsalltages vorzubereiten, ihnen differenzierte Qualifizierungsbausteine anzubieten und sie bei der Entwicklung einer weiterführenden Perspektive - möglichst Ausbildung - zu unterstützen. Die 59 Plätze sind auf 4 Sozialunternehmen und einen Jugendhilfeträger verteilt und beinhalten ca. 20 verschiedene Berufsfelder. 18 Jugendliche ohne Schulabschluss können über 400+Zukunft in einer Kombination von Arbeit und Theorieunterricht bei der vhs den externen Hauptschulabschluss erwerben.

- **Sozialarbeit an 11 Beruflichen Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr/ Berufseinstiegsjahr (BVJ/BEJ)**

Über die Jugendberufshilfe werden aktuell elf Sozialarbeiter/-innenstellen an elf beruflichen Schulen zur Begleitung von Jugendlichen im BVJ/BEJ, den Jungarbeiterklassen und der einjährigen Berufsfachschule teilfinanziert. Die Sozialarbeit zielt auf eine individuell abgestimmte Unterstützung am Übergang von der Schule in das Erwerbsleben. Sie trägt dazu bei, dass die Berufsvorbereitung von den Jugendlichen optimal genutzt wird, Abbrüche verhindert werden und Übergänge in Ausbildung gelingen.

- **PengA - Berufliche Perspektiven nach gemeinnütziger Arbeit**

Der Kontakt während der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden wird genutzt, um straffällige junge Männer und Frauen auf ihre beruflichen Perspektiven hin zu beraten und in Ausbildung, Arbeit oder weiterführende Bildungs- und Förderangebote zu vermitteln. Die Jugendlichen erhalten Bewerbungstrainings und darüber hinaus sozialpädagogische Unterstützung bei allen Problemen, die einer erfolgreichen Integration in Ausbildung oder Arbeit im Weg stehen. Träger des Angebots ist die gemeinnützige Gesellschaft für Schulung und berufliche Reintegration mbH (SBR).

- **Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen für junge Frauen (SPBW)**

Das Angebot richtet sich an leistungsgeminderte junge Frauen, die im Rahmen einer Reha-Maßnahme der Agentur für Arbeit eine Qualifizierung im hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Bereich abgeschlossen haben. Ziel ist, dass diese jungen Frauen dauerhaft die eigene Existenz sichern und ein selbstständiges Leben führen können. Die jungen Frauen erhalten neben der Unterstützung bei der Suche nach einer passenden Arbeitsstelle Hilfe im Umgang mit Behörden, bei der Regelung von Wohnungs- und finanziellen Angelegenheiten sowie bei der Haushaltsführung. Die Trägerschaft liegt beim Sozialen Arbeitskreis Anna-Haag-Haus e. V.

- **Berufserlebnis-Haus**

Schüler/-innen an den drei Hauptschulen in den Neckarvororten können seit dem Schuljahr 2008/09 vor dem verpflichtenden Berufspraktikum erste berufliche

Erfahrungen erwerben und verschiedene Berufsfelder praktisch kennen lernen. Die berufliche Erprobung erfolgt in praxisnahen Arbeitsbereichen (z. B. Schreinerei, Hauswirtschaft) des Sozialunternehmens GJB e. V. Damit können Schüler/-innen zielsicher ein betriebliches Praktikum auswählen und ihre Chancen auf einen nahtlosen Übergang in Ausbildung erhöhen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse werden in das Schulcurriculum zurückgebunden. Der Modellversuch wird von der Jugendhilfeplanung begleitet.

- **MefJu- Mentoren für Jugendliche**

MefJu ermöglicht Jugendlichen aus benachteiligten Familien im Stadtteil Sillenbuch eine individuelle schulische und berufsvorbereitende Förderung durch ehrenamtliche Mentoren/-innen. Die Jugendlichen werden durch die ehrenamtlichen Bildungsbegleiter/-innen unter anderem bei den Hausaufgaben oder der Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse unterstützt und erhalten Hilfe bei der Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen oder einer weiterführenden Schule. Die Mentoren/-innen werden von einer Sozialpädagogin der AGDW e. V. begleitet und unterstützt, unter anderem durch regelmäßige Treffen und Seminare.

- **Youssef**

Youssef ist ein Modellprojekt für schulumüde Jugendliche in Stuttgart, deren Beschulung im regulären Kontext nicht mehr möglich ist. Charakteristisch für Youssef ist die enge Verzahnung von Arbeiten und Lernen: Die Jugendlichen besuchen an zwei Tagen pro Woche die Dietrich-Bonhoeffer-Schule. In der restlichen Zeit arbeiten sie unter realen Arbeitsbedingungen in den Jugendarbeitsprojekten der Caritas. Youssef setzt an den praktischen Begabungen der Jugendlichen an. Der Lehrstoff wird über die praktische Arbeit vermittelt, die Arbeit in der Praxis ist somit Ausgangspunkt des Lernens ("produktives Lernen"). Mit den Jugendlichen werden individuelle Bildungspläne erstellt und sie erhalten eine fortlaufend enge sozialpädagogische Begleitung. Ziel ist das Erreichen des Hauptschulabschlusses und eine persönliche Stabilisierung der Jugendlichen.

- **Freunde schaffen Erfolg**

Hauptschülerinnen und Hauptschüler werden über zwei Jahre (von dem halbjahr der achten Klasse an bis ins erste Ausbildungsjahr) von jungen, beruflich erfolgreichen Gleichaltrigen begleitet. Die Peers stammen aus dem gleichen Stadtteil, verfügen über einen Migrationshintergrund und besuchen ebenfalls die Rosenstein- bzw. Lerchenrainschule. Damit ist ein großes Identifikationspotential zwischen den Beteiligten vorhanden, was sich positiv auf die Zusammenarbeit und Motivation auswirkt. Die Peers unterstützen bei der individuellen Entwicklung von Bewerbungsstrategien, motivieren und beraten, bringen ihre praktischen Erfahrungen und Kontakte zu Firmen ein. Im Gegenzug erhalten die Peers Fortbildungen zu eigenen Interessen wie beispielsweise Konfliktmanagement. Die Durchführung des Projektes an der Lerchenrainschule und Rosensteinschule wird über die Jugendberufshilfe des Jugendamtes gefördert und vom Caritasverband Stuttgart e. V. koordiniert.

- **LISA**

LISA ist ein Angebot für begabte junge, nicht mehr schulpflichtige Neuzuwanderer/-innen und Aussiedler/-innen, die in den letzten fünf Jahren nach Deutschland gekommen sind. Kernpunkt ist ein spezielles Qualifizierungsprogramm mit dem Ziel der Erlangung des Hauptschulabschlusses. LISA trägt dem Sachverhalt Rechnung,

dass die Jugendlichen über gute intellektuelle Fähigkeiten verfügen, jedoch aufgrund von Sprachproblemen an der Erlangung eines Hauptschulabschlusses in bestehenden regulären Angeboten scheitern würden. Die Unterstützung der jungen Menschen setzt an ihren ganz individuellen Bedarfen an und richtet die Lernaufgaben und Methoden an den Sprachdefiziten aus. LISA wird von der AWO Stuttgart e. V. koordiniert.

- **Beruf und Zukunft**

Als Jungarbeiterinnen werden Mädchen unter 18 Jahren bezeichnet, die keine Ausbildung aufgenommen haben, aber noch berufsschulpflichtig sind. Mit dem Projekt „Beruf und Zukunft“ an der Hauswirtschaftlichen Schule Stuttgart-Ost wird der bisher eintägige Schulunterricht an zwei Vormittagen pro Woche stattfinden. Gemeinsam mit der Schule wurde eine aktuelle Bedarfsanalyse erstellt und ein Angebotskatalog entwickelt. Das Projekt zielt darauf zu klären, welche Bildungsbiografien und spezifische Unterstützungsbedarfe diese haben und wie ein gelingendes Konzept zur Unterstützung dieser Zielgruppe aussehen kann.

- **Mein Weg in den Beruf – Coaching-Programm für Mädchen**

Im Coaching-Programm Mein Weg in den Beruf werden Schülerinnen der achten und neunten Hauptschulklassen an drei Schulen in einem Zeitraum von 12 bis 14 Monaten bei der Berufsfindung, sowie bei der Planung und Umsetzung ihres Berufsweges – einzeln und in kleinen Gruppen – in einem Coaching-Prozess beraten und begleitet. Durch Information und Feedbackgespräche im Coaching-Programm wird die Ausgangssituation der Schülerinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Zukunft verbessert. Die Schülerinnen werden ermutigt, neben den traditionellen beruflichen Wegen auch neue Wege einzuschlagen, z.B. durch direkten Kontakt mit Mädchen, die in einem gewerblich-technischen bzw. in einem nicht-frauentypischen Beruf in Ausbildung sind. Diese haben Vorbildfunktion und begegnen den annähernd gleichaltrigen Schülerinnen zugleich „auf Augenhöhe“. Mit dem Programm soll erreicht werden, dass die Schülerinnen am Ende der Klasse 9 eine klare berufliche Perspektive haben. Das Programm hat eine ausgeprägte individuelle Ausrichtung und holt damit das Thema Berufsfindung und Berufswegplanung partiell aus dem System Schule und der Gruppendynamik in der Peer Group heraus.

- **JobConnections**

JobConnections ist eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf. Junge Frauen und Männer ohne berufliche Perspektive werden bei allen Fragen rund um ihre berufliche Zukunftsperspektive (Ausbildung, Arbeit, weiterqualifizierende Schule, FSJ etc.) beraten. Die jungen Menschen haben darüber hinaus im Bewerbungscenter von JobConnections die Möglichkeit, nach passenden Stellen zu recherchieren und Bewerbungsunterlagen zu erstellen. Bei Bedarf werden die jungen Frauen und Männer begleitet bis sie eine berufliche Zukunftsperspektive entwickelt und darin Fuß gefasst haben (Fallmanagement für Nicht-ALG-II-Bezieher/-innen).

## Jugendberufshilfe

### Steuerungsgruppe u25

Seit 2005 wird in Stuttgart im Bereich der beruflichen Übergangsförderung intensiv an einer Verbesserung der Kooperation und Verzahnung der Angebote unter Federführung der Steuerungsgruppe u25 gearbeitet. Ziele des Gesamtfördersystems u25 sind, Berufskarrieren statt Maßnahmekarrieren von jungen Menschen zu ermöglichen, Ressourcen effektiver zu bündeln und Doppelstrukturen abzubauen sowie ein aufeinander abgestimmtes Baukastensystem der Hilfen im Übergang Schule-Beruf zu entwickeln.



In der "Steuerungsgruppe u25" werden die Grundlagen für eine Bündelung des Bestehenden sowie die Abstimmung bezüglich neuer Bedarfe und Angebote gelegt. Es handelt sich damit um einen Kommunikations- und Abstimmungsort der Spitzen der beteiligten Systeme, in dem systematisch das Schulwesen sowie das Querschnittsthema Migration einbezogen werden. Die „Steuerungsgruppe u25“ arbeitet am Aufbau eines Gesamtfördersystems und an abgestimmten Lösungen. Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim Jugendamtsleiter bzw. der Jugendhilfeplanung. Die Steuerungsgruppe tagt im Rhythmus von 6-8 Wochen in gleichbleibender personeller Besetzung. In und mit dieser Runde wird die systemübergreifende Kooperation sichergestellt, Entwicklungsschwerpunkte werden festgelegt und zunehmend eine abgestimmte Berichterstattung an die Politik verabredet.

### Übergangmanagement SCHULE - BERUF

Mit der Aufnahme der Landeshauptstadt Stuttgart in das nationale Förderprogramm „Perspektive Berufsabschluss/Regionales Übergangmanagement“ werden diese Anstrengungen im Zeitraum 2008-2012 intensiviert und ein Übergangmanagement aufgebaut und verstetigt.

Übergangmanagement Schule-Beruf, zielt darauf, berufliche Übergänge systematisch zu verbessern, in der Verlaufsschiene an mindestens drei Punkten ansetzen:

- Im Bereich der Berufsorientierung und Berufswegeplanung ab Klasse 7.
- In den Abschlussklassen (Klassen 8 und 9) der allgemeinbildenden Schulen z.B. durch Lotsenmodelle und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.
- Nach der allgemeinbildenden Schule, wenn der unmittelbare Übergang in Ausbildung nicht gelungen ist bzw. wenn eine Unterstützung auch im Rahmen einer Ausbildung notwendig ist (der Bereich, der in der Fachsprache als „Übergangssystem“ und umgangssprachlich oft als „Warteschleifen“ benannt wird).

### Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII

Mit einer Vielzahl an Maßnahmen sozialpädagogischer Hilfen zur Förderung der schulischen oder beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen

Integration unterstützt die Landeshauptstadt Stuttgart junge Frauen und Männer zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen.  
(vgl. Anlage)